



ÖGB – Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
AK – Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

An die Mitglieder
des Europäischen Parlaments

Wien, am 04.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

**das Gesetz über Künstliche Intelligenz darf nationales Arbeitsrecht sowie
Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nicht gefährden!**

Wir, der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Bundesarbeitskammer, wenden uns daher an Sie als wesentliche Entscheidungsträger:innen bei den Verhandlungen zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union.

In der EU wird derzeit an einem einheitlichen, europaweit geltenden Gesetz über Künstliche Intelligenz gearbeitet. Von der Kommission liegt ein VO-Entwurf vor, der nun im Rat und Europäischen Parlament Gegenstand intensiver Prüfung und Debatte ist.

Es ist wichtig, dass Künstliche Intelligenz als Technologie auf europäischer Ebene einer Regulierung zugeführt wird. Der vorliegende Vorschlag verfolgt diesbezüglich ua die Ziele, dass KI-Systeme sicher sind und die bestehenden Grundrechte und die Werte der Union wahren, dass Rechtssicherheit zur Erleichterung von Investitionen und Innovationen gewährleistet ist, Governance und wirksame Durchsetzung der bestehenden Grundrechte und Sicherheitsanforderungen an KI-Systeme gestärkt werden und ein Binnenmarkt für rechtskonforme, sichere und vertrauenswürdige KI-Anwendungen entwickelt wird.

Dazu hat die Kommission bereits im Weißbuch 2020 erkannt, dass die Verwendung Künstlicher Intelligenz die Werte beeinflussen kann, auf denen die EU gegründet ist und etwa zu Verletzungen der Grundrechte, Undurchsichtigkeit der Entscheidungsfindungen, Massenüberwachung, Datenschutz-Verletzungen, Voreingenommenheit und Diskriminierung führen kann. Wird Künstliche Intelligenz im Beschäftigungskontext eingesetzt, können die Auswirkungen besonders einschneidend für die Arbeitnehmer:innen und deren Arbeitsbedingungen sein – allein schon aufgrund des im Arbeitsverhältnis herrschenden Machtungleichgewichts und der daraus folgenden Verhandlungsunterlegenheit der einzelnen Beschäftigten gegenüber dem:der Arbeitgeber:in.

Auch bereits im Weißbuch 2020 wurde der Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Beschäftigungskontext als Hochrisikoszenario identifiziert und dies findet sich im Gesetzesvorschlag wieder: Beschäftigung wurde in den Anwendungsbereich von Titel III

aufgenommen, dieser regelt die im Anhang III angeführten Hochrisiko-KI-Systeme – ua solche im Bereich Beschäftigung.

Wird Künstliche Intelligenz im Beschäftigungskontext eingesetzt, bedarf es neben der Erfüllung und Sicherstellung der (technischen) Anforderungen an KI-Systeme wie im VO-Entwurf vorgesehen, weiterhin der nationalen arbeitsrechtlichen Schutzmechanismen für die Arbeitnehmer:innen und der Mitbestimmung durch deren (über)betriebliche Interessenvertretung.

Nach dem derzeitigen Stand des VO-Entwurfes könnte dessen Inkrafttreten die nationalen arbeits(verfassungs)rechtlichen Regelungen aber in ganz Europa gefährden! Warum? Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist sehr weit gefasst (im Wesentlichen fallen die meisten Computertechniken unter den Geltungsbereich) und es ist nicht nur das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von KI-Systemen, sondern auch deren Verwendung geregelt. Mit dem VO-Entwurf wird eine weitgehende Harmonisierung im Binnenmarkt bezüglich KI-Produkten angestrebt. So ist eine Verordnung in den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden und daher beachtlich – im schlimmsten Fall könnte es also dazu kommen, dass durch den EuGH in Streitfällen das Binnenmarktprinzip nationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen übergeordnet wird.

Das Gesetz über Künstliche Intelligenz muss es den Mitgliedstaaten aber ermöglichen, bestehende arbeits(verfassungs)rechtliche Regelungen beizubehalten und mit nationalen Vorschriften (Kollektivvereinbarungen) zu Künstlicher Intelligenz am Arbeitsplatz zu experimentieren. Eine Klarstellung vor Beschlussfassung in dem Gesetz ist unbedingt erforderlich.

Nicht zuletzt würde das auch die Dynamik zur Schaffung einer dringend notwendigen eigenen EU-Richtlinie zum Thema Künstliche Intelligenz/Technische Systeme am Arbeitsplatz massiv vorantreiben.

Wir bitten Sie daher um Unterstützung bei der Einbringung dieses Punktes in die Verhandlungen.

Um diese für europäische Arbeitnehmer:innen wichtige Absicherung ihrer Rechte und ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten auch weiterhin in vollem Umfang aufrecht zu erhalten, finden Sie beiliegend auch konkrete Abänderungsvorschläge, die wir gemeinsam mit unseren Kolleg:innen vom EGB erarbeitet und abgestimmt haben.

Mit bestem Dank für Ihre Mithilfe beim Ausbau und Erhalt der europäischen Grundwerte, insbesondere dem Recht auf Arbeitnehmer:innen-Mitbestimmung,



Wolfgang Katzian
Präsident des ÖGB

Renate Anderl
Präsidentin der AK